

## Fürsorge für kriegsverletzte Beamten und Lehrer.

Von Jakob Wehl (Würzburg).

Unsere an Zielen, Arbeit und Erfolgen so gewaltige Zeit drängt mitten im Branne der Beförderung nicht nur auf äußere und innere nationale Errungenschaften, sondern auch auf große Menschheitsfortschritte hin. Ein solcher Vorwärtsgedanke liegt in der vollstündlichen Forderung, alle Kriegsgeschädigten durch die Allgemeinheit schadlos zu halten.

Wer draußen im Felde für uns alle steht und stirbt, soll Ruhe in dem Trost finden, daß die Nation seine Hinterbliebenen in dankbare Mutterarme nimmt. Und wer durch schwere Verletzung oder Krankheit seine wirtschaftliche Sicherheit bedroht oder ganz zerbrochen sieht, der soll wissen, daß das deutsche Volk seine Ehre darin suchen wird, ihm ausreichende Hilfe zu leisten. Bis heute gibt es noch kein Recht auf Schadenersatz. Aber Billigkeitsgefühl und Dankesgesinnung arbeiten auf eine Neuordnung hin. Was Volkswille ist, wird Gesetz. Die bestehenden Militär-Versorgungsgesetze, so jungen Alters sie sind, werden als unzulänglich abgelehnt.

Ihren größten Segen wird die Fürsorge dann entfalten, wenn sie ihr Hauptziel darin sieht, möglichst hohe Arbeitsfähigkeit und sichere Arbeitsgelegenheit zu erstreben. Arbeit stärkt Leib und Seele und verleiht das Glücksgefühl, nützlich zu sein und aus eigener Kraft zu gelten. Geldbezüge bleiben als Hilfsmittel zur Errichtung wirtschaftlicher Selbständigkeit unerlässlich. Die wichtigste Forderung der Neuordnung ist dabei, daß zu den bisher geltenden Bezügen, die sich nach dem Dienstgrade des Soldaten richteten, die Zusatzrente kommt, die sich nach dem Arbeitseinkommen des Verletzten regelt. Mit Genehmigung kann man im Reichstagsbericht vom 29. Mai lesen, mit welcher Einnützigkeit und Großherzigkeit diese Frage von allen Parteien im Verein mit der Staatsregierung angefaßt worden ist. Man hat nicht nur das Berufseinkommen zur Zeit des Kriegsausbruches als Grundlage sich gedacht, sondern auch die „Anwartschaft auf ein späteres höheres Einkommen“ zugestanden bei allen, „die durch ihre Vorbildung eine höhere soziale Stellung erworben haben, ohne jedoch ein Arbeitseinkommen zu besitzen.“

Im Reichstage wurde die Lage der kriegsverletzten und kranken öffentlichen Diener, also der Staats- und Gemeindebeamten, Geistlichen und Lehrer aller Schulgattungen nicht besonders hervorgehoben. Es war uns auch nicht möglich, in der Literatur oder in der Tagespresse eine grundsätzliche Beleuchtung der Verhältnisse zu finden. Von einer Bewegung der Beamten- und Lehrerkreise ist in der Öffentlichkeit nichts zu merken. In einem Verband von 60 wirtschaftlichen Vereinen unter Führung des Bundes der Landwirte und des Hansabundes haben alle Berufsvereinigungen derer, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, eine Bewegung zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen entfaltet, die den Erfolg hatte, daß der Reichstag sich zu den vorgetragenen Grundgedanken bekannte. Und doch wäre es an der Zeit, daß auch die Beamten und Lehrer sich rühren. Es wird sich nicht empfehlen, die Obfsorge allein den Behörden zu überlassen. Diesen selbst wird es nun zweckdienlich erscheinen, wenn ihre Pflegebefohlenen ihre Erfahrungen sammeln und ihre Forderungen begründen.

Anhalt zur Beurteilung der Absichten der Maßgebenden in dieser Frage gibt einzig allein die im Reichstag wiederholt bekundete Versicherung, daß die Kriegsverletzten „nicht nur gegen wirtschaftliche Not geschützt“, „sonderne auch möglichst in ihrer bisherigen sozialen Lage erhalten bleiben“ sollen. Danach wird man annehmen, daß über die Ruhestandsgehälter hinaus nicht nur das Arbeitseinkommen bei Kriegsausbruch mit in die Waagschale fällt, sondern auch die „Anwartschaft auf ein späteres höheres Einkommen.“

Es wäre irrig anzunehmen, die Ruhestandsbestimmungen der Beamten- und Lehrgesetze böten Sicherheiten für ein zureichendes Auskommen. Das mag einigermassen zutreffen, wenn nach einem Leben voll Arbeit und nach Erziehung und Versorgung der Kinder den Dienstjahren ein Feierabend winkt. Wie anders aber wirkt es auf die Lebenshaltung der Familie und besonders auf Kinderbildungspläne, wenn der Familienvater im kräftigsten Mannesalter und mit hellen Aussichten auf eine frohe Zukunft jäh in den Ruhestand gezwungen wird! Und das im Dienste für das Vaterland. An einigen Beispielen aus dem Volksschullehrerstand sei nachgewiesen, welche erschreckenden wirtschaftlichen Verluste in solchem Falle drohen.

Ein bayerischer Landlehrer im 30. Lebensjahr und 10. Dienstjahr, der durch Kriegsfolgen dienstunfähig wird, erhält nur 1010 Mark Amts-Ruhegehalt. Dazu kämen, falls der Lehrer als einfacher Soldat diente, 180 Mark Kriegszulage, sowie 324 Mark Verstümmelungszulage, zusammen 1504 Mark Jahresgehalt. Da die Älteren Volksschullehrer früher in Ausnahmestellung nur insgesamt 20 Wochen im Waffendienst standen, haben nur wenige von ihnen höhere militärische Grade erreichen können, während der junge Nachwuchs des Standes gegenwärtig schon bis zu den Stellen von Oberleutnants und Kompanieführern emporrückt. Für sie stellt sich die Ruhestandsversorgung wesentlich besser. Der Landlehrer behält also sein Leben lang einen Ruhegehalt von 1504 Mark. Seine Amtsbrüder auf dem Lande steigen nach der neuen, auf eine finanzielle Besserstellung zielenden Denkschrift der Staatsregierung so, daß sie im 26. Dienstjahr, also etwa im 45. Lebensjahre, ein Höchstgehalt von 3780 Mark erreichen. Sie erhalten also jährlich 2276 Mark mehr. Und diesen Verlust erleidet der Kriegsgeschädigte gerade in der Zeit, wo die Kosten für die Ausbildung der Kinder am größten zu sein pflegen. Vom 30. bis 60. Lebensjahre verliert der Invalide rund 57000 Mark Einkommen.

Am schwersten getroffen sind dabei die armen Kinder. Ein Volksschullehrer in München kann einen Höchstgehalt von 5320 Mark erreichen. Würde er unter gleichen Voraussetzungen, wie oben ausgeführt, mit 30 Jahren in den Ruhestand genötigt, so betrüge sein Gesamtjahreseinkommen 1914 Mark. Im 45. Lebensjahre haben seine im Dienst gebliebenen Amts-genossen eine jährliche Mehreinnahme von 2706 Mark, im Verlaufe der Zeit vom 30. bis 60. Lebensjahre büßt er rund 66400 Mark Gehalt ein. In der Zeit vom 31. bis 60. Lebensjahre steigert sich der Gesamtverlust eines erblindeten oder geisteskrank gewordenen Berliner Volksschullehrers auf 72000 Mark. So ist die Rechtslage und Sachlage im Augenblick.

Besonders wichtig ist aber auch auf diesem Lebensgebiete die Frage, ob der Kriegsverletzte, der den Dienst in seinen bisherigen Amt nicht mehr zu leisten vermag, aber nicht völlig arbeitsunfähig ist, in einen anderen Beruf überführt werden kann. Auch bei Beamten und Lehrern muß der Satz gelten, daß nicht Ruhe und Geldbezüge allein das rechte Heil darstellen, sondern Arbeitsglück. Bei Geistesarbeitern wird das „Umschulen“ seine Schwierigkeiten haben. Das innere Interesse spricht da mit. Zu ungeliebter Arbeit zwingen wäre nicht denkbar. Wenn nur irgend möglich, sollten aber die Kriegsverletzten ihrem bisherigen Lebensberufe ganz oder in irgend einer Verbindung erhalten bleiben. Die völlig arbeitsunfähigen, diese Unglücklichen, müssen Anrecht auf unbedingte Schadloshaltung haben. Die volle Entschädigung für schwerbetroffene Beamte und Lehrer muß darin bestehen, daß sie in ihrer bisherigen wirtschaftlichen Lebenshaltung und in ihren begründeten Aussichten auf ein Höhersteigen nicht verkrümmert werden. Sie sollen nicht mit ihrer Familie im Dunkel sitzen, während die verschonten Amtsgenossen sich der Sonne freuen. Daß Grenzen für die Reichshilfe gezogen werden müssen, ist klar. Es würde dem Gerechtigkeitsgefühl wie dem Gemeinheitsgedanken widersprechen, wollte man einem Kriegsgeschädigten sein Jahres-einkommen bis in alle Möglichkeiten hinauf gewährleisten während das Reich seinen Kameraden nur verhältnismäßig geringe Zulagen gibt. Der Bund der 60 wirtschaftlichen Vereine erbat eine Grenze von 6000 Mark als Daseins-mindestmaß für höchste Ansprüche. Einige Parteien traten dafür ein. Die Reichstagsmehrheit nahm 5000 Mark an.

Damit ist noch offen, wie die Bezüge der öffentlichen Diener abzustufen sind. Ein gesetzlicher Ruhestandsgehalt der die Summe von 5000 Mark bereits übersteigt, kann der Kriegsgeschädigten natürlich nicht verkürzt werden. Das ist jedoch nur bei den hohen Beamtenstellen der Fall. Aber bei verschiedenen Beamten- und Lehrgattungen sollten sich an gelegentlich bemühen, die Daseinsmindestmaße für die wirtschaftliche Lebensführung aufzustellen, unter welche ein Ruhestandsgehalt nicht sinken darf, wenn der Familie die Ruhe des Gemütes erhalten bleiben und namentlich die innere Zuversicht ihr gestärkt werden soll, daß sie ihren Kindern eine gute Ausbildung angebeihen lassen kann.

Ohne eindringliche Mitarbeit der Zunächstbeteiligten werden solche Fragen nicht recht gelöst werden können. Und dabei sind noch eine ganze Reihe von Fragen zu erörtern. Im Volksschuldienst z. B. sind noch Fragen der Lastenverteilung